

Titel der Drucksache:

Sicherung formgemäßer Einladungen nach §  
35 Abs. 2 ThürKO

Drucksache

**2342/21**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.11.2021	öffentlich
Hauptausschuss	25.01.2022	öffentlich

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Bausewein,

§ 35 Abs. 2 ThürKO regelt: „Der Bürgermeister lädt die Gemeinderatsmitglieder, die hauptamtlichen Beigeordneten und die sonstigen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.“ Diese Regelung gilt nach § 43 Abs. 1 ThürKO auch für die Ausschüsse, wobei hier die Einladung durch den Ausschussvorsitzenden zu erfolgen hat. Nach § 27 Abs. 5 ThürKO können Ausschüssen auch sachkundige Bürger angehören. Wird von dieser Option Gebrauch gemacht, sind diese sachkundigen Bürgerebenfalls nach dem Verfahren des § 35 Abs. 2 ThürKO zu laden.

Die Stadt Erfurt lässt die Zustellung amtlicher Post durch die Firma „Funke-Post“ erledigen. Im Stadtgebiet Erfurt gibt es Mehrfamilienhäuser, bei denen sich die Postkästen auf Veranlassung der Eigentümer im Innenbereich der Häuser befinden. Den Zugang zu diesem Innenbereich muss der Zustelldienst mit dem Hauseigentümer vereinbaren. Die Anbringung der Briefkästen außerhalb des Wohngebäudes steht im Ermessen des Eigentümers nicht aber des Mieters. Dem Mieter ist es auch verwehrt, auf eigene Veranlassung Briefkästen außerhalb des Wohngebäudes anzubringen. Durch diese Gegebenheiten können bei einzelnen sachkundigen Bürgern die Einladungen zu den Ausschusssitzungen nicht formgerecht (in schriftlicher Form auf dem Postweg) zu gestellt werden. Nach § 35 Abs. 7 i.V.m. § 43 ThürKO kann die vorgesehene Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn alle Mitglieder des Gemeinderats (Ausschusses) einverstanden sind und für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnen, wobei zudem § 3 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes zu beachten ist. Das heißt ein betroffener sachkundiger Bürger kann auf Selbstveranlassung nicht auf diese

elektronische Übermittlung umstellen.

Die nicht ordnungsgemäße Ladung stellt ein Formfehler dar, der nur in den engen Grenzen des § 35 Abs. 3 ThürKO heilbar ist. Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Anfragen:

1. Welche Fälle sind dem Oberbürgermeister bekannt, auf die die beschriebenen Gegebenheiten zutreffen und welche Rechtsfolgen entstehen bei nicht ordnungsgemäßer Ladung sachkundiger Bürger für die jeweilige Ausschusssitzung?
2. Inwieweit schlägt der Bürgermeister den Ausschüssen vor, § 35 Abs. 7 ThürKO zur Anwendung zu bringen und wann ist mit einer diesbezüglichen Initiative des Oberbürgermeisters zu rechnen?
3. Inwiefern wurde bei der Vergabe der Zustelleistungen für Amtspost an die Funke-Post gesichert, dass sich diese auch durch Vereinbarung mit den Eigentümern Zugang zu Zustellanlagen innerhalb von Mehrfamilienhäusern sichert und weshalb wurde möglicherweise auf eine solche Vereinbarung verzichtet?

#### Anlagenverzeichnis

26.11.2021, gez. i.A. 

Datum, Unterschrift